

STATUTEN

des

OBERAAR-FISCHERCLUB BERN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Seit der Gründungsversammlung im Jahre 1953 besteht unter dem Namen **OBERAAR-FISCHERCLUB BERN** mit Sitz in Bern ein neutraler und unabhängiger Club im Sinne von Art. 60ff¹ des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Wahrung und Förderung der Interessen der Sportfischerei und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder des Clubs
- b) Bekämpfung aller Ursachen und Projekten, die den Fischen, deren Artenvielfalt und dem Angelsport schaden.
- c) Unterstützung der Erhaltung und der Vermehrung des Fischbestandes, vor allem in der Aare zwischen Bern und Thun und in den übrigen Gewässern der PV Bern.
- d) Förderung des Gewässer- und Umweltschutzes, Mithilfe bei Beseitigung von Missständen.
- e) Erhaltung und Pflege der Clubhütte.
- f) Pflege und Förderung einer waidgerechten Fischerei und die sinnvolle und ausgleichende Freizeitbeschäftigung. Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern, insbesondere durch Teilnahme an und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann Verbänden und Organisationen beitreten, die zum Erreichen des Vereinszwecks geeignet sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Veteranen
- d) Jungfischern
- e) Gönnern

¹ ff steht für: *und fortfolgende*
STATUTEN OAFCB / HV64_2017



Art. 4

Beginn Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt für Aktivmitglieder sowie für Jungfischer durch Aufnahme an der Mitgliederversammlung und für Gönner nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand,

Art. 5

Aktivmitglieder Dem Club können als Aktivmitglieder beitreten:

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Aktivmitglieder sind natürliche Personen (Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr), welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen
- Welche die Vereinsstatuten anerkennen.
- Sie müssen zum Zwecke der Aufnahme in den Verein an der Mitgliederversammlung **persönlich** anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Ehrenmitglieder Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, welche sich für die Fischerei oder den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben alle Rechte und Meldepflichten eines Aktivmitgliedes und sind vom Zeitpunkt der Ernennung an vom Mitgliederbeitrag jedoch nicht vom Verbandsbeitrag befreit.

Veteran Zum Veteran wird ein Aktivmitglied nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit. Er ist vom Zeitpunkt der Ernennung an nur vom Mitgliederbeitrag jedoch nicht vom Verbandsbeitrag befreit.

Jungfischer Jungfischer sind Mitglieder mit beschränkten Rechten und Pflichten, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Beschränkungen bezüglich Rechte und Pflichten der Jungfischer sind im Anhang dieser Statuten festgelegt. Ihre Aufnahme ist der eines Aktivmitglieds gleichgestellt. Es wird eine unterschrieben bestätigte Kenntnisnahme des gesetzlichen Vertreters verlangt.

Gönner Gönner sind natürliche und juristische Personen, die sich um die Fischerei interessieren, den Fischern gut gesinnt sind und freiwillig dem Club Geldbeträge und Naturalien spenden.

Art. 6

Ende Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, sofern das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen ist. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser berichtet an der Mitgliederversammlung darüber.

Wegen dem wiederholt gemahnten Nichtentrichten des Mitgliederbeitrages kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Club ausschliessen.



Wegen unehrenhaften Benehmens, fortgesetzter Störung des Vereinsansehens, Missachtung der Statuten und der Fischereivorschriften sowie der Clubinteressen kann ein Mitglied, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt wurde, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird ihm schriftlich eröffnet. Er muss nicht begründet werden.

Erfolgt der Austritt nach der Mitgliederversammlung ist der Jahresbeitrag und der Beitrag für nichtleisteten der Clubarbeit für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch.

Art. 7

Rechte

Die Rechte des Mitglieds sind:

- Anrecht auf Statuten.
- Wahl- und Stimmrecht.
- Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung resp. Herbstversammlung schriftlich einzureichen.
- Orientierung über Vereinsangelegenheiten.
- Benützung der Clubhütte nach den im Anhang festgelegten Bedingungen.

Gönner sind Mitglieder ohne Stimmrecht und direktem Informationsanspruch.

Pflichten

Die Pflichten des Mitglieds sind:

- Den Club nach Kräften zu fördern und dessen Ansehen in jeder Beziehung zu wahren.
- Aktive Unterstützung der Vorstandsarbeit in Arbeitsgruppen, Übernahme von Ressorts und Teilnahme an Verbandsanlässen.
- Den von der Hauptversammlung jeweils festgesetzten Mitgliederbeitrag bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu entrichten.
- Gönner bezahlen den Jahresbeitrag bis spätestens am 30. November des laufenden Jahres.
- Mitglieder, welche im zweiten Halbjahr an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- Adressänderungen sind sofort dem Vorstand schriftlich zu melden.
- Jedes Aktivmitglied stellt sich dem Club für mindestens einen Arbeitstag / Fischessen pro Vereinsjahr zur Verfügung.
- Ist dies einem arbeitsleistungspflichtigen Mitglied nicht möglich, leistet es eine Arbeitsentschädigung, welche an der Hauptversammlung festgelegt wird.
- Von der Leistung einer Arbeitsentschädigung ausgenommen sind Mitglieder die sich im Rentenalter befinden, oder solche, denen eine Beteiligung an den Arbeitstagen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

III. ORGANISATION

Art. 8

Organe

Organe des Club sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren



Art. 9

Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

Pro Semester wird eine Mitgliederversammlung abgehalten.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird.

Vorsitz, Protokoll Stimmzähler

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler

Beschlussfassung Stichentscheid

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens zwölf Mitglieder, inklusive Vorstand, anwesend sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen gibt er ebenfalls seine Stimme ab.

Art. 10

Hauptversammlung Herbstversammlung

Die erste Mitgliederversammlung, die Hauptversammlung, findet jeweils anfangs und die zweite, die Herbstversammlung, im September des laufenden Jahres statt. Die Hauptversammlung soll zwischen dem 1. Januar und dem 15. März durchgeführt werden.

An der Hauptversammlung werden in der Regel folgende Geschäfte behandelt:

- a) Erstattung eines Tätigkeitsberichts durch den Präsidenten.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz nach Verlesen vom Revisorenbericht.
- c) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, wobei Präsident und Vorstand auf die Dauer eines Jahres, die Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein Revisor kann nach zwei Jahren nicht als Revisor wiedergewählt werden. Das offene Rechnungsrevisorenamt wird vom im Jahr zuvor an der Hauptversammlung gewählten Ersatzrevisor besetzt. An der Hauptversammlung wird ein neuer Ersatzrevisor gewählt, wobei sich ein scheidender Revisor zur Wahl stellen kann.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie des Unkostenbeitrags für das Nichtleisten des Arbeitstages.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets.
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.
- g) Ernennen von Ehrenmitgliedern.



Auf Antrag des Vorstandes oder der stimmberechtigten Mitglieder können mit Mitgliederversammlungsbeschluss die Statuten geändert werden.

IV. DER VORSTAND

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Fünf bis sechs Vorstandsmitgliedern

An der ersten Vorstandssitzung des Jahres konstituiert sich der Vorstand selbst. Es finden folgende Ernennungen statt:

- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Hüttenwart
- Leiter Jungfischer
- Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und die Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Demission muss schriftlich bis am 31.10 eingereicht werden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Er hat Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung. Diese wird vom Vorstand im Budget beantragt und von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) genehmigt.

Der Vorstand ist berechtigt über das beschlossene Budget hinaus jährlich über einen Betrag von max. Fr. 1'000.— zu verfügen.

Ressort

Die Ressort Definition erfolgt durch den Vorstand. Die Pflichten und Aufgaben werden im Anhang zu den Statuten geregelt. Das Ressort wird durch ein Vereinsmitglied besetzt und untersteht der Kontrolle vom Vorstand.

Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe wird durch den Vorstand definiert. Die Pflichten und Aufgaben werden im Anhang zu den Statuten geregelt. Die Führung der Arbeitsgruppe erfolgt durch ein Vereinsmitglied. Die Aufnahme weiterer notwendiger Mitglieder oder von Spezialisten erfolgt in Absprache mit dem Vorstand. Die Arbeitsgruppe untersteht der Kontrolle vom Vorstand.

Art. 12

Aufgaben allgemein

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins und der Ressort / Arbeitsgruppen zu.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse aus der Mitgliederversammlung.
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und des Beitrags für Nichtleistenden des Arbeitstages und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.



- Veranlassung der Rechnungsrevision.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr.

Präsident	Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Mitgliederversammlungen, beruft und bestimmt die Vorstandssitzungen. Er hat über alle, an den Club gerichteten Schriftstücke zu disponieren und diese gemeinsam mit dem Sekretär zu behandeln.
Vizepräsident	Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Abwesenheit sowie die ihm zugeteilte Aufgaben. Er ist Leiter im Vorstand für die Ressort und Arbeitsgruppen
Sekretär	Der Sekretär erledigt die Korrespondenz, besorgt die Einladungen zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen. Er führt ein Mitgliederverzeichnis und verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
Kassier	Der Kassier führt die Clubkasse. Er ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen jederzeit die Belege und das Kassenbuch vorzulegen, ebenso den beiden Revisoren. Er besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.
Hüttenwart	Der Hüttenwart ist zuständig für den Unterhalt und die Pflege der Clubhütte. Er koordiniert die Hüttenbenützung für Vereins- und Privatanlässe.
Leiter Jungfischer	Der Leiter Jungfischer ist verantwortlich für die Einführung der Jungfischer und organisiert die Ausbildung. Die Ausbildung muss den geforderten und aktuellen Standards entsprechen. Er zieht bei Bedarf Mitglieder zur Unterstützung bei. Er muss bereit sein die Ausbildung „SaNa-Instruktor“ zu absolvieren.
Beisitzer	Der Beisitzer wird mit den Aufgaben des Vorstandes vertraut gemacht. In der Regel übernimmt er später eine andere Vorstandsfunktion. Zudem entlastet er die einzelnen Vorstandsmitglieder mit der Erledigung von an ihn übertragene Aufgaben.

Art.13

Sitzungen, Beschlussfassung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 8 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Kürzung dieser Frist möglich.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

VI. RECHNUNGSWESEN

Art.14

Einnahmen Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen Teilnahmegebühren und Mieten der Mitglieder
- c) Zinserträgen
- d) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- e) Erträge aus eigenen Aktivitäten



f) Unkostenbeiträge für Nichtleistenden des Arbeitstages

Zur weiteren Finanzierung können gewinnbringende Veranstaltungen durchgeführt werden.

Art.15

Rechnungsabschluss

Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art.16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen; persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Versicherung

Der Club haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.

Datenschutz

Der Vorstand ist berechtigt Mitgliederdaten zur Ausübung seiner Tätigkeit zu erfassen, Listen zu erstellen und weiterzugeben.
Der Vorstand stellt sie Dritten, die nicht mit unserem Verein in Beziehung stehen, nicht zur Verfügung.

Art. 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.

Das bei der Auflösung des Clubs vorhandene Vermögen wird während fünf Jahren einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Bank zur Aufbewahrung übergeben. Bildet sich in dieser Zeit aus ehemaligen Mitgliedern ein neuer Fischerclub so ist das Vermögen diesem Club zu übergeben.

Wird nach den oben erwähnten Bedingungen keine Neugründung vollzogen so ist das Vermögen nach Ablauf der Frist von fünf Jahren der Pachtvereinigung Bern zu überschreiben.



Art. 19

Inkrafttreten Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten und deren Änderungen.

Die Statuten wurden im Jahre 2016 revidiert und an der 64. Hauptversammlung vom 17. Februar 2017 durch die Mitgliederversammlung genehmigt

Der Präsident:

P. Blaser

Der Sekretär:

M.

Schneider

Patrik Blaser

Markus Schneider